

Gemeinde
5070 Frick



Wasserreglement

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE****Wasserreglement der Gemeinde Frick**

§	1	Name	3
§	2	Zweck	3
§	3	Werkanlagen	3
§	4	Schutzzonen	3
§	5	Anschlusspflicht	3
§	6	Wasserabgabe	3/4
§	7	Wasserverwendung	4
§	8	Benützer	4
§	9	Verwaltung	4
§	10	Wasserwart	4/5
§	11	Technische Vorschriften	5
§	12	Hauptleitungssatz	5
§	13	Finanzierung durch Gemeindebeschluss	5
§	14	Finanzierung durch Private	5/6
§	15	Leitung ausserhalb Baugebiet	6
§	16	Hausanschluss	6
§	17	Hausinstallationsausführungen	6
§	18	Installationsausführungen	7
§	19	Wasserzähler	7
§	20	Löscheinrichtungen	7
§	21	Bewilligungsverfahren	7/8
§	22	Finanzierung	8
§	23-31	Abgaben	8
§	32	Sanktionen	8
§	33	Inkrafttreten	8

Die Einwohnergemeinde Frick beschliesst gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes Wasserreglement:

Wasserreglement

§ 1

Name

Die Wasserversorgung (nachstehend WV genannt) ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Einwohnergemeinde Frick (nachstehend Gemeinde genannt).

§ 2

Zweck

1 Die WV bezweckt die Beschaffung von Trink- und Brauchwasser in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Qualität und die Abgabe an die Abgabe an die Benützer im Versorgungsgebiet im Ausmass ihrer verfügbaren Wassermenge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.

2 Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 3

Werkanlagen

1 Die WV umfasst, alle der Gemeinde gehörenden Quellen und Quellfassungen, Pumpwerke mit Grundwasserfassungsanlagen, die Reservoirs, das Hauptleitungsnetz, die Hydranten sowie der WV dienenden Hochbauten, Einrichtungen und Wasserzähler.

2 Über die Werkanlagen sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 4

Schutzzonen

Die Gemeinde scheidet zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 5

Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle Liegenschaften an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den gesundheitspolizeilichen und technischen Vorschriften dieses Reglementes entspricht.

§ 6

Wasserabgabe

1 Die WV garantiert im Rahmen dieses Reglementes die dauernde und ausreichende Wasserabgabe an die Benützer. Die WV übernimmt keine über die Anforderungen des Eidg. Lebensmittelbuches hinausgehende Gewährleistung der Wasserqualität. Sie garantiert auch keinen konstanten Wasserdruck.

2 Es ist untersagt, Wasser an Dritte abzugeben, solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Umgangshähnen zu öffnen. In begründete Fällen bewilligt der Gemeinderat Ausnahmen.

3 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann dies strafrechtlich verfolgt werden.

4 Will ein Benützer auf den Wasserbezug verzichten, hat er dies der WV schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird auf Kosten des Grundeigentümers abgetrennt. Unbenützte Hausanschlüsse sind nicht abzutrennen, wenn eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert ist. Die Unterbrechung erfolgt durch Schliessung des Schiebers. Ist kein Schieber vorhanden, so ist ein solcher auf Kosten des Grundeigentümers einzubauen.

5 Die Wasserabgabe an Benützer mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung, die der Zustimmung der Gemeindeversammlung bedarf.

6 Der Bezug von Wasser für Bauarbeiten und für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

§ 7

Wasserverwendung

1 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

2 Bei Wassermangel und bei Betriebsstörungen kann der Gemeinderat die Wasserdienstleistung einschränken oder für kurze Zeit unterbrechen. Die Betroffenen werden über solche Unterbrüche, soweit möglich, in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Der Benützer hat gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und - Unterbrüchen sowie von Netzspülungen selber die erforderlichen Sicherungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

3 Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 8

Benützer

1 Als Benützer gilt der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Baurechtsberechtigte. Dieser ist allein für Verbindlichkeiten haftbar. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Mieteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenbauten mit gemeinsamen Wasserzähler.

2 Der Benützer haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht und durch unsachgemässe Installationen und Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der WV zugefügt werden.

3 Hand- und Adressänderungen meldet der Benützer sofort der Gemeindeverwaltung.

§ 9

Verwaltung

1 Die WV steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2 Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen.

§ 10

Wasserwart

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen der WV wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen fachkundigen Wasserwart und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Wasserwartes werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien der

Schweiz. Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) geregelt, das der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes bedarf.

§ 11

Technische Vorschriften

1 Soweit dieses Reglement oder die Ausführungserlasse des Gemeinderates keine Bestimmungen enthalten, gelten die Richtlinien und Leitsätze des SVGW für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen.

2 Die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und des kantonalen Chemischen Laboratoriums sowie einschlägige eidgenössische und kantonale Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 12

Hauptleitungssatz

1 Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen des Hauptleitungsnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Baugebiet im Sinne von § 156 des Baugesetzes (BauG).

2 Der Gemeinderat bezeichnet die Linienführung und den Leitungsquerschnitt der öffentlichen Leitungen nach Massgabe der kommunalen Bauplanung (Zonenplan, Überbauungspläne).

3 Für die Verlegung von öffentlichen Leitungen in privaten Grund gilt § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954.

§ 13

Finanzierung durch Gemeindebeschluss

1 Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Wasserleitungen von der Gemeinde erstellt, leisten die Eigentümer entsprechend der neu erschlossenen Grundstücksflächen Baubeiträge.

2 Für die Festsetzung und die Fälligkeit der Baubeiträge gelten sinngemäss die Bestimmungen von §§32 und 33 des Baugesetzes.

3 Die Gemeinde kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss nach Massgabe des öffentlichen Interesse einen Gemeindebeitrag beschliessen. Gemeindebeiträge, die nach Abzug der Leistungen aus dem kantonalen Löschfonds 25 % der verbleibenden Kosten nicht übersteigen, kann der Gemeinderat unter Beachtung von Absatz 4 beschliessen.

4 Die Gemeindeversammlung bewilligt Projekte und Kredite für die Erweiterung oder Erneuerung Öffentlicher Wasserleitungen im Baugebiet. Der Gemeinderat ist überdies befugt, im Rahmen eines Kredites im Voranschlag die für die Bauentwicklung erforderlichen Leitungen erstellen oder erneuern zu lassen sowie bei dringenden Reparaturen die notwendigen Kredite zu sprechen.

§ 14

Finanzierung durch Private

1 Neubauten von Wasserleitungen können entweder von den Eigentümern von zwei Dritteln des angrenzenden Bodens oder von der Mehrheit der Eigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des Bodens gehört, beim Gemeinderat beantragt werden.

2 Die Kosten der Erschliessung nach Abzug der im öffentlichen Interesse verursachten Leistungen (Mehrdimension, Hydranten usw.) sowie der Beiträge aus dem kantonalen Löschfonds tragen die beteiligten Grundeigentümer. Die Leitungen werden von der Gemeinde erstellt.

3 Für die Kostentragung und die Kostenverteilung sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung über den Privatstrassenbau (§§ 5 - 7 VV BauG) sinngemäss anzuwenden.

4 Der Gemeinderat kann aufgrund des Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

§ 15

Leitungen ausserhalb Baugebiet

Für die Erstellung von Verbindungsleitungen zu Reservoirs, Pumpstationen, anderen Gemeinden usw. sowie zur Versorgung von Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes (z.B. zu landwirtschaftlichen Siedlungen) werden Projekte, Lieferungsbedingungen und Finanzierung durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

§ 16

Hausanschluss

1 Der Hausanschluss führt von der Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zäblerschacht.

2 Die WV bestimmt die Stelle und die Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

3 Der Hausanschluss ist auf Kosten des Benützers zu erstellen. Soweit er im öffentlichen Grund liegt und den technischen Vorschriften entspricht, geht er in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Benützers und ist von ihm zu unterhalten.

4 Jeder Schieber wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grundstück (z. B. an Gebäudemauer, auf Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

5 Schäden am Hausanschluss (mit Absperrschieber und Wasserzähler) sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden und auf Kosten des Benützers reparieren zu lassen. Kommt ein Benutzer seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Reparaturen ausführen zu lassen.

6 Jede Liegenschaft ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremden Grundeigentums anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Baubewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) durch Dienstbarkeitsvertrag und weisen sich gegenüber dem Gemeinderat aus.

§ 17

Hausinstallationsausführungen

1 Die Hausinstallationen führen vom Hauptabstellhahnen zum Wasserzähler und zu den einzelnen Zapfstellen.

2 Die Hausinstallationen sind auf Kosten des Grundeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

3 Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen wie Schwimmbassin, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage, erlässt der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften.

4 Die Organe der WV üben die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zwecke ist ihnen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde weder eine Garantie, noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 18

Installationsausführungen

Hausanschlüsse und Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturdienst gewährleisten können und die Inhaber einer Bewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Erweiterungen sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

§ 19

Wasserzähler

1 Die WV baut auf ihre Kosten in jeder an ihr Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaft einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben.

2 Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Benutzer kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im andern Falle hat der Benutzer dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Massgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

3 Ist der Zähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt. Änderung personeller und technischer Art können dabei berücksichtigt werden.

§ 20

Löscheinrichtungen

1 Die Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Jede anderweitige Inanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WV und im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando zulässig.

2 Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken entschädigungslos aufzustellen.

3 Die Erstellung und der Unterhalt der Hydranten sowie die weiteren Löscheinrichtungen werden der Rechnung der WV belastet. Die Einwohnergemeinde leistet dafür einen in der Tarifordnung festgelegten jährlichen Abgeltungsbeitrag, der nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenbeitrag)

4 Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind - soweit vom Aarg. Versicherungsamt vorgeschrieben - auf Kosten des Benützers zu erstellen und zu unterhalten

§ 21

Bewilligungsverfahren

1 Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) Anlagen gemäss § 17 Abs. 3 dieses Reglementes.

Die Zustimmung kann mit der Baubewilligung erteilt werden.

2 Apparate zur Aufbereitung des Wassers bedürfen zudem einer Bewilligung des kantonalen Chemischen Laboratoriums.

3 Dem Gesuch sind je 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundriss im Massstab 1 : 100 mit eingezeichnetem Hausanschluss und Wasserbatterie einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

4 Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit 2 Situationsplänen einzureichen.

5 Die Vorschriften der §§ 154 und 155 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

6 Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

7 Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat unaufgefordert Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

§ 22

Finanzierung

1 Die Finanzierung der Werkanlagen erfolgt durch die WV. Soweit die Investitionskosten nicht durch Beiträge Dritter (Löschfonds, Beiträge nach §§ 12, 13 und 14 dieses Reglementes usw.) finanziert werden können, sind sie mit Abgaben zu decken.

2 Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken.

§ 23 - 31¹⁾

Abgaben

Von den Benützern werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Baubeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) Wasserzinsen

§ 32

Sanktionen

1 Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

2 Zuweiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 200.-- bestraft (§ 38 Gemeindegesetz). Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 33

Inkrafttreten

Dieses Reglement und die Tarifordnung im Anhang treten am 1. Januar 1982 in Kraft. Das Wasserreglement vom 12. Dezember 1963 und die bisherige Tarifordnung sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

1) Aufgehoben mit Anhang „Tarifordnung“ durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. November 2002 (neu im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen)

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 1981 hat diesem Wasserreglement und der Tarifordnung (Anhang) zugestimmt. Der Beschluss ist in Rechtskraft erwachsen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann

M. Müller

Der Gemeindeschreiber

P. Schmid

Genehmigung

gemäss § 157 Abs. 3 BauG durch das Departement des Innern am 11. Januar 1982.